

Kalkulation „Kostenersatz bei Wasserhausanschlüssen“

Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Betriebsleiter des Versorgungsunternehmens der Stadt Brakel (VUBRA), Herr Güthoff, hat uns beauftragt, die Kostenersätze für Haus- und Grundstücksanschlüsse neu zu kalkulieren. Dazu erhielten wir tatsächliche, aktuelle Neuanschlusskosten bzw. aktuelle Angebotspreise (insbes. bei Erdarbeiten) aus einer Reihe von repräsentativen Gebieten im Stadtgebiet. Die Wertung, inwieweit die vorgelegten Anschlüsse als für ganz Brakel vergleichbar gelten, ist von uns auftragsgemäß nicht zu beurteilen. In Kenntnis der Stadt Brakel und der Nachbarkommunen sind allerdings bei den vorgelegten „repräsentativen Gebieten“ keine Anzeichen erkennbar, die von einer „Üblichkeit“ abweichen. Daher sind auch die Kostenerstattungspauschalen der übrigen kreisangehörigen Kommunen abschließend mit aufgeführt.

Sachverhaltsdarstellung

Das VUBRA beliefert die Einwohner/innen der Stadt Brakel mit Frischwasser. Ferner legt es auf Antrag von Grundstückseigentümern gegen Kostenerstattung Hausanschlüsse, d.h., es verbindet sein Wasser-Verteilernetz mit der jeweiligen Anlage des Grundstückseigentümers. Die Hausanschlussleitungen bleiben im Eigentum des VUBRA. Es erklärte diese Umsätze nach der geltenden Rechtslage mit dem Regelsteuersatz von 19 % (das Legen von Hausanschlüssen unterliegt als selbständige Hauptleistung "Verschaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Versorgungsnetz" dem Regelsteuersatz). Nach Änderung der geltenden Rechtslage (zwei BFH-Urteile aus 2008) unterliegen diese Umsätze dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, der für die Lieferung von Wasser gilt. Zudem haben die Einstandskosten eine Veränderung erfahren. Eine Neukalkulation ist zur Absicherung erforderlich.

Berechnungsgrundlagen

Nach der derzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Brakel mit Stand vom 20.12.2006 erhebt das VUBRA den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse nach sog. Einheitssätzen. Zur Berechnung sieht das KAG NRW keine besondere Regelung vor. Allerdings wird in § 10 KAG NRW festgelegt, dass die der Gemeinde für Anschlüsse der gleichen Art üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Kosten zu Grunde zu legen sind. Das lässt eine weitgehende Pauschalierung zu. Letztendlich kann die Anwendung von Einheitssätzen in Einzelfall zu einer Über- oder Unterschreitung der tatsächlichen Kosten führen. Solche Abweichungen sind dann grundsätzlich in Kauf zu nehmen.

In der einschlägigen Literatur wird darauf hingewiesen, dass die Pauschalierung ihre Grenze in der Vergleichbarkeit der Anschlüsse findet. Daraus folgt, dass für Anschlüsse, die einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, die Abrechnung nach den tatsächlich anfallenden Kosten vorgenommen werden muss. Ferner wird der Ersatzanspruch des VUBRA der Höhe nach durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt.

Letztendlich gelten für die Ermittlung der Pauschalierung die zum Beitragsrecht (§ 8 KAG NRW) entwickelten und hier berücksichtigten Grundsätze.

Berechnung

Der Berechnung liegen die Werte von Hausanschlusserstellungen aus folgenden repräsentativen Gebieten zu Grunde:

Neubaugebiete:	Rektor-Micus-Weg, Brakel	24 Anschlüsse
	Am Wüllenberg, Bökendorf	4 Anschlüsse
	Fillerkuhle, Schmechten	8 Anschlüsse
Bestehende Gebiete:	Klosterstrasse, Brakel	1 Anschluss
	Dreifeldweg, Riesel	1 Anschluss

Sämtliche Kosten für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses von der Straßenleitung bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler sind zu erfassen. Jeder Anschluss besteht aus:

1) Anbohrventilgarnitur (Anbohrventil, Reduzierstück, Verschraubung, Straßenkappe, 1 Montagestunde, Straßenkappe, usw.)	177,08
2) Bauzapfstelle (KFR-Ventil, Zapfhahn, Reduzierstück, Verschraubung, 0,5 Montagestunden)	59,49
3) Wasserzählereinbaugarnitur (Wasserzähler QN2,5, Verschraubung)	61,26
4) Erdarbeiten (Ansatz der Werte bei gemeinsamer Verlegung mit Strom nach Angebot des Fremunternehmers)	
a) Grube am Haus (Durchschnittswert befestigte bzw. unbefestigte Oberfläche)	207,90
b) Grube an Hauptleitung (Durchschnittswert befestigte bzw. unbefestigte Oberfläche)	185,55
c) Graben mit Verlegung des gelieferten PE-Rohres (Durchschnittswert befestigte bzw. unbefestigte Oberfläche)	211,70
5) Mauerdurchführung, PE-Kupplung mit PE-Rohr (Basis eine durchschnittliche Rohrlänge von 11m)	24,06
gesamt, netto	941,57
7% Umsatzsteuer	65,91
Bruttowert	1.007,48
Gerundet	1.000,00

Ist eine Anschlusslänge von 15m überschritten, so kann für jeden weiteren Meter mit Kosten von 32,35 EUR (einschl. 7% Umsatzsteuer) gerechnet werden. Das sind im wesentlichen Kosten für Erdarbeiten (hier fallen nach Angebot des Fremunternehmers allein 30,24 EUR je lfd. Meter an).

Vergleichswerte übriger Kommunen im Kreis Höxter

1	nach Zollgröße gestaffelt, beginnend mit 1.278,23 EUR
2	Abrechnung nach tatsächlichen Kosten
Brakel	Kalkulationsvorschlag 1.000,00
3	Abrechnung nach tatsächlichen Kosten
4	bis zu 20m Länge 1.399,40 EUR
5	Abrechnung nach tatsächlichen Kosten
6	keine Angaben
7	keine Angaben
8	bis zu 15 m 1.309,00 EUR
9	Abrechnung nach tatsächlichen Kosten

Bad Oeynhausen, den 22.5.2009

ACCURA Steuerberatungsgesellschaft mbH

gez. Unterschrift
Hengelbrock

**XVI. Satzung vom
zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung
der Stadt Brakel vom 04.11.1970**

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/ SGV 77) in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Brakel vom 21.12.1981 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am folgende XVI. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Brakel vom 04.11.1970 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Nutzfläche 0,85 € (einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Bei Garten- und Weidegrundstücken wird ein pauschaler Anschlussbeitrag von 54,43 € (einschließlich 7% Umsatzsteuer) erhoben.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Aufwand für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses von der Straßenleitung bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler, gerechnet von der Straßenmitte, ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen und beträgt pauschal 1.000,00 € (einschließlich 7 % Umsatzsteuer) bis zu einer Länge von 15 m und über einer Länge von 15 m je weiteren Meter 32,35 € (einschließlich 7 % Umsatzsteuer). Anschlüsse, die mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sind, können nach Material- und Zeitaufwand abgerechnet werden.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.